

## **Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schönteichen**

Die Gemeinde Schönteichen erlässt auf der Grundlage des § 63 Abs. 1 Satz 2 und Satz 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24.06.2004 (SächsGVBl. Nr. 9 vom 23. Juli 2004, Seite 245) und des § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren im Freistaat Sachsen (Feuerwehr-Entschädigungsverordnung - Fw-EntschVo) vom 28. Dezember 1999 (Sächs.GVBl. Nr. 2 vom 24. Februar 2000, Seite 15 -16), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur EURO-bedingten und weiteren Änderung des sächsischen Landesrechts vom 28. Juni 2001 (Sächs.GVBl. Nr.8 S.426) folgende Satzung

### **§ 1**

#### **Aufwandsentschädigung des Gemeindeführers**

Der Gemeindeführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,00 EURO plus einen Zuschlag von 2,50 EURO pro Ortsfeuerwehr.

### **§ 2**

#### **Aufwandsentschädigung Ortswehrleiter, Stellvertreter und Gerätewart**

1. Leiter einer Ortsfeuerwehr mit Löschfahrzeug erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.
- Leiter einer Ortsfeuerwehr ohne Löschfahrzeug erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.
2. Stellvertreter einer Ortsfeuerwehr mit Löschfahrzeug erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.
- Stellvertreter einer Ortsfeuerwehr ohne Löschfahrzeug erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 €.
3. Gerätewart einer Ortsfeuerwehr mit Löschfahrzeug erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,00 €.
- Gerätewart einer Ortsfeuerwehr ohne Löschfahrzeug erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 10,00 €.

### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigung Jugendwehrleiter**

Die Jugendwehrleiter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,00 €.

#### **§ 4**

#### **Wegfall der Aufwandsentschädigung**

Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach den §§ 1 bis 3 entfällt

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

#### **§ 5**

#### **Ersatz von Verdienstaufschlag**

1. Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr können auf Antrag von der Gemeinde Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaufschlages infolge von Einsätzen, Einsatzübungen sowie der Aus- und Fortbildung während der üblichen Arbeitszeit verlangen. Der Erstattungsbetrag je Stunde entspricht höchstens der Stundenvergütung der Vergütungsgruppe Ia des jeweils geltenden Vergütungstarifvertrages zum BAT-O. Je Tag wird der Verdienstaufschlag für höchstens zehn Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet.
2. Die Höhe des Verdienstaufschlages ist glaubhaft zu machen.

#### **§ 6**

#### **Verpflegung**

Bei Notwendigkeit sind die im Einsatz befindlichen Angehörigen der Feuerwehr auf Kosten der Gemeindekasse zu verpflegen. Die Entscheidung hierüber trifft der jeweilige Einsatzleiter.

#### **§ 7**

#### **Vergütung Nachschlafzeit**

Nimmt ein Kamerad der Feuerwehr für einen Einsatz, der über 24.00 Uhr hinaus stattgefunden hat, die über diesen Zeitpunkt hinaus im Einsatz gewesene Zeit als Nachschlafzeit in Übereinstimmung mit seinen Arbeitgeber in Anspruch, dann zahlt die Gemeinde für diese Zeit den Lohnausfall. Bei Schichtarbeit entsprechend.

**§ 8**  
**Entschädigung**

Bei Einsätzen, bei denen von der Gemeinde Kosten erhoben werden, sind die dabei eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr zu entschädigen, soweit keine Lohnfortzahlungsansprüche geltend gemacht werden.  
Näheres wird durch die Gemeinde durch Satzung geregelt.

**§ 9**  
**Sonstiges**

- (1) Für jährliche Aufwendungen der Angehörigen der Feuerwehr im Feuerwehrdienst wird jeder Ortsfeuerwehr pro Kamerad ein Pauschalbetrag in Höhe von 12,50 € ausgezahlt.  
Darin sind alle Zuwendungen für Jubiläen u.ä. enthalten.
- (2) Für 10-, 25-, 40- und 50-jährige aktive Dienstzeit wird eine finanzielle Anerkennung durch die Gemeinde von 25,00 € festgelegt.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2006 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schönteichen vom 26.11.2001 außer Kraft.

Schönteichen, 27.03.2006

Maik Weise  
Bürgermeister

- S i e g e l -